

Gemeindeverwaltung Stützengrün  
Hübelstr. 12  
08328 Stützengrün

Verbandsgeschäftsstelle

Datum: 25. August 2020  
Bearbeiter: Fr. Peters  
Telefon: (0375) 289 405 23  
E-Mail: claudia.peters@pv-rc.de  
Ihre Nachricht vom:  
Ihre Zeichen:

## **Bebauungsplan „Wohngebiet an der Waldsiedlung“ der Gemeinde Stützengrün**

### **Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) Baugesetzbuch**

Dem Schreiben des Büros Sachsen Consult Zwickau vom 27. Juli 2020 lagen folgende Unterlagen bei:

- Vorentwurf der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen vom Juli 2020
- Begründung des Vorentwurfes vom Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet an der Waldsiedlung“ der Gemeinde Stützengrün im Ortsteil Lichtenau gebeten.

#### **Sachverhalt**

Die Gemeinde Stützengrün plant ein im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestelltes Areal als allgemeines Wohngebiet festzusetzen. Der 0,33 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Lichtenau westlich der Waldstraße. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt.

#### **Beurteilungsgrundlagen**

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der am 6. Oktober 2011 in Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABI Nr. 40/2011). Durch das mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 rechtskräftige Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 19. Juli 2012 ist Kapitel 2.5 Windenergienutzung des Regionalplanes für unwirksam erklärt worden, soweit es Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist.

Weitere Beurteilungsgrundlage ist der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 (2) Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz ohne die Festlegungen zur Windenergienutzung (Ziele Z 3.2.2 bis Z 3.2.5 und Regionales Windenergiekonzept).

Die im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

### **Regionalplanerische Beurteilung**

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung bzgl. der im Bebauungsplan festgesetzten externen Erstaufforstungsmaßnahme A1 **Bedenken**.

Im Bereich der im Rahmen des Bebauungsplanes geplanten externen Erstaufforstung A1 ist gemäß Karte 1 „Raumnutzung“ des Regionalplanes Südwestsachsen ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) festgelegt. Die Festlegung erfolgt ebenso in der Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz. Innerhalb der geplanten Erstaufforstung befindet sich im nordöstlichen Bereich der Fläche ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz i. V. m. § 30 Bundesnaturschutzgesetz, welches ebenso als Ausweisungsgrundlage für die regionalplanerische Festlegung fungierte. Es ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären, ob eine Aufforstung am geplanten Standort in Konflikt mit dem gesetzlich geschützten Biotop steht. Sollte eine Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops nicht ausgeschlossen werden können, bestünde für die externe Erstaufforstung ein Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung.

Gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu erarbeiten. Dieses Entwicklungsgebot sichert die Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wohnbaufläche dargestellt. Die verbindliche Bauleitplanung entwickelt sich demnach aus der vorbereitenden Bauleitplanung. Bezüglich des Bebauungsplanes innerhalb des als allgemeines Wohngebiet festgesetzten Geltungsbereiches bestehen aus regionalplanerischer Sicht deshalb keine Bedenken.

Es wird jedoch folgender Hinweise gegeben:

Innerhalb des nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden Flurstückes 175/5 der Gemarkung Lichtenau befindet sich laut digitalen Forstgrunddaten (Stand: 16. Januar 2019) Wald i. S. d. Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG). Wir weisen in diesem Zusammenhang auf den gemäß § 25 (3) SächsWaldG einzuhaltenden Waldabstand von 30 m hin.

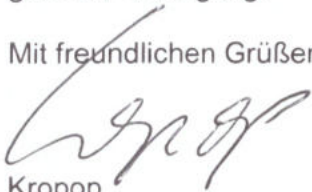
### **Verfahrenshinweis**

Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.

Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen der Amtshilfepflicht gemäß § 4 i. V. m. § 5 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen.

Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kropop  
Leiter der Verbandsgeschäftsstelle  
i. A. des Vorsitzenden des  
Planungsverbandes Region Chemnitz